

300 / 2.4.

**Beschluss der Sternberger Stadtvertretung
zur Widmung städtischer Einrichtungen vom 24. September 2008**

1. Widmung

Liegenschaften, insbesondere Räumlichkeiten in Gebäuden, die im Eigentum der Stadt Sternberg stehen, können zur einmaligen oder regelmäßig wiederkehrenden Nutzung an Dritte überlassen werden. Eine Überlassung an politische Parteien und Wählervereinigungen für ihre Veranstaltungen oder an Dritte für eine politisch motivierte Veranstaltung ist ausgeschlossen.

Die Regelungen zur Sondernutzung öffentlicher Straßen bleibt unberührt.

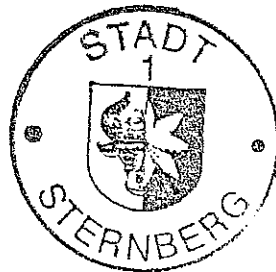
2. Überlassungsbedingungen

Die Überlassung der Liegenschaften i.S. v. 1. des Beschlusses erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses, das auf der Grundlage allgemeiner oder für den Einzelfall festgelegter Überlassungsbedingungen mit der Stadt Sternberg abgeschlossen wird.

3. In-Kraft-Treten

Mit dem Tag der Bekanntmachung

Sternberg, den 25.09.2008



J. Quandt
Bürgermeister